

RS OGH 1987/11/17 4Ob375/87 (4Ob376/87, 4Ob377/87)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.11.1987

Norm

EO §378 C

ZPO §235 E

Rechtssatz

Es ist zulässig, einen bereits mit Klageerweiterung erhobenen Anspruch durch einstweilige Verfügung zu sichern. Solange die Klageerweiterung nicht wegen erheblicher Erschwerung oder Verzögerung der Rechtssache zurückgewiesen wurde, ist vom Vorliegen einer Klage auszugehen und daher auch keine Anordnung nach § 391 Abs 2 EO zu treffen. Wird die Klageerweiterung in der Folge nicht zugelassen, dann kann eine solche Anordnung gegebenenfalls immer noch nachgeholt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 375/87

Entscheidungstext OGH 17.11.1987 4 Ob 375/87

ÖBI 1989,46

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0005161

Dokumentnummer

JJR_19871117_OGH0002_0040OB00375_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at